

Krankenversicherung

Vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung

Mit der Einführung des neuen VVG haben sich auch die Rechtsfolgen bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung geändert.

Folgende Rechtsfolgen sind möglich:

Voraussetzungen	Rechtsfolgen
vorsätzliche Verletzung	Rücktritt vom Vertrag
grob fahrlässige Verletzung - wenn der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis des verschwiegenen Umstands nicht abgeschlossen hätte - wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis des verschwiegenen Umstands abgeschlossen hätte, wenn auch zu geänderten Bedingungen	Rücktritt vom Vertrag <u>Kein</u> Rücktritt, aber Möglichkeit zur einseitigen <u>rückwirkenden</u> (Vertragsbeginn) Vertragsanpassung durch den Versicherer (z.B. Leistungsausschlüsse oder Risikozuschläge)
einfache fahrlässige Verletzung - wenn der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis des verschwiegenen Umstands nicht abgeschlossen hätte - wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis des verschwiegenen Umstands abgeschlossen hätte, wenn auch zu geänderten Bedingungen	Kündigung mit Monatsfrist <u>Keine</u> Kündigung, aber Möglichkeit zur einseitigen <u>rückwirkenden</u> (Vertragsbeginn) Vertragsanpassung durch den Versicherer (z.B. Leistungsausschlüsse oder Risikozuschläge)

Bei einer Prämienenerhöhung von mehr als 10% aufgrund der rückwirkenden Vertragsänderung oder Erforderlichkeit eines Leistungsausschlusses hat der Kunde die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung (§ 19 Abs. 6 VVG). Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

Die beschriebenen Rechtsfolgen gelten nur für Verträge, die nach dem 01.01.2008 geschlossen wurden. Entscheidend hierfür ist der Zugang der Police bzw. der Annahmestätigung.

Für den „Altbestand“ gilt das neue VVG noch nicht.